

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
11.06.2026**

TOP 5 - Sachstandsbericht zum Stand der Weiterentwicklung von Konzepten und Vergütungsleistungen in der Vollzeit- und Übergangspflege und Ausgestaltung der Leistungen zur Alterssicherung von Pflegepersonen nach dem SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Stadtgemeinde Bremen verfolgt das Ziel, das Pflegekinderwesen sowie das Übergangspflegesystem gezielt attraktiver zu gestalten. Hintergrund ist die Notwendigkeit, die Akquise von Pflegefamilien zu erleichtern und die Zahl der zur Verfügung stehenden Pflegepersonen nachhaltig zu erhöhen. Dieses kann auch einen Beitrag zur Haushaltssanierung leisten, da kostenintensivere stationäre Heimunterbringungen vermieden werden können. Daher ist es zwingend erforderlich, diese Art von Aufgabenwahrnehmung attraktiv zu gestalten. Die Ausgestaltung der Zuschüsse zur Alterssicherung ist dabei ein Instrument, um die Rahmenbedingungen für Pflegepersonen zu sichern und damit die Attraktivität der Tätigkeit zu steigern. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) berichtet regelmäßig über die Weiterentwicklung geeigneter Konzepte der Vergütungsleistungen, um die Tätigkeit als Pflegeperson oder Übergangspflegestelle in Bremen nachhaltig attraktiv zu gestalten. So wurden dabei die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege umgesetzt.

a) Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung von Pflegepersonen

Für SGB VIII-Pflegepersonen besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Hingegen erhalten Pflegepersonen/Pflegeeltern gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung durch den Träger der Jugendhilfe und so gesetzlich normierte Unterstützung für eine in der allgemeinen Rentenversicherung freiwillige oder für eine private Altersvorsorge.

Zusammenfassend lässt sich für die weitere Betrachtung und Ausgestaltung festhalten, dass die Leistungen zur angemessenen Alterssicherung von Pflegepersonen bundesgesetzlich nach dem SGB VIII durch zweckgebundene Zuschüsse zu einer Altersvorsorge geregelt sind, um Nachteile bei der gesetzlichen Rente auszugleichen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. empfiehlt als Untergrenze entsprechend des Mindestversicherungsbeitrags für die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung einen Betrag von 56 Euro/Monat. Diese Empfehlung wurde in Bremen mit einer entsprechenden Regelung in der Landesrichtlinie zur Regelung finanzieller Leistungen für Vollzeit-

und Übergangspflege ab dem 1.1.2026 umgesetzt, indem anstelle des bisherigen Maximalbetrages in Anlehnung an den gestiegenen Mindestversicherungsbeitrag für die freiwillige gesetzliche Rentenversicherung eine Untergrenze in Höhe von mindestens 56 Euro/Monat festgelegt wurde.

Dabei kann der hälftige Zuschuss zur Alterssicherung bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen über die Untergrenze hinausgehen. Der Deutsche Verein erachtet Aufwendungen für die Alterssicherung als angemessen, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt.

Der Zuschuss in Höhe der Hälfte der Aufwendungen wird dann gewährt, wenn die Pflegeperson die Hälfte des Betrages für ihre Altersvorsorge selbst aufbringt und dies entsprechend nachweist.

Die gesetzliche Anspruchsregelung nach § 39 Abs. 4 SGB VIII betrifft Pflegepersonen in

- der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und
- in der Bereitschafts-/Übergangspflege (§ 42 SGB VIII).

Für eine einheitliche und transparente Bearbeitung in der Stadtgemeinde Bremen benötigt der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste Verwaltungsvorschriften für die Auslegung des Begriffes „angemessene Alterssicherung“. Diese sind zudem für die Steuerung dieser Ausgaben nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII erforderlich.

- b) Als weitere Maßnahmen wurden in der Stadtgemeinde Bremen die „elterngeldähnlichen Sonderleistungen für Vollzeitpflegepersonen“ im Rahmen eines Modellprojektes eingeführt und die finanziellen Leistungen in der Vollzeit- und in der Übergangspflege zum 01.01.2026 überprüft und angepasst. Darüber hinaus berichtet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration über geeignete Konzepte für Werbe- und Akquisemaßnahmen für die Gewinnung von Vollzeit- und Übergangspflegestellen.

B. Lösung

Zu a)

Es besteht Handlungsbedarf: Zur Auslegung des unbestimmten Begriffs einer „angemessenen Alterssicherung“ werden ab 2026 jährlich Obergrenzen für die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung auf Basis der Empfehlungen des Deutschen Vereins und des jeweiligen Pauschalbetrags für Pflege und Erziehung festgelegt. Eine solche Regelung ermöglicht eine einheitliche und transparente Ausgestaltung sowie die bedarfsgerechte Unterstützung der Pflegepersonen und orientiert sich an den bundesweiten Empfehlungen des Deutschen Vereins. Sie ist zudem Instrument zur Begrenzung der Ausgaben für die Altersvorsorge von Pflegepersonen auf das angemessene Niveau.

Ableitung Obergrenze für die hälftige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung

- Die Untergrenze beträgt 56 €/Monat (gem. Empfehlungen des Deutschen Vereins für 2026).
- Die Obergrenze variiert je nach Pflegeform und Altersgruppe und orientiert sich am jeweiligen Pauschalbetrag für Pflege und Erziehung (Orientierung: wie bei Rentenversicherungsabgabe bei sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen – 18,6 %, aufgeteilt auf Arbeitgeber:innen und -nehmer:innen mit jeweils 9,3 %).
- Die abgeleiteten Obergrenzen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
- In der Übergangspflege wird eine einheitliche Obergrenze festgelegt, unabhängig von der Altersgruppe.

- Die Unter- und Obergrenzen würden sich jedes Jahr auf Grundlage der DV-Empfehlung ableiten lassen. Diese würden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe entsprechend mitgeteilt werden.

	Pauschale Pflege/Erziehung (Stand: 2026)	Beitragssatz Dt. RV (AG/AN je 9,3 %)	Angemessene Aufwendungen		Häftige Erstattung	
			Aufwendungen	Häftiger Betrag	Untergrenze	Obergrenze
VZP allgemein alle Altersstufen	439,00 €	18,60%	81,65 €	40,83 €	⇒ 56,00 €	56,00 €
VZP allgemein bei Aufnahme mind. 13 Jahre	659,00 €	18,60%	= 122,57 €	61,29 €	⇒ 56,00 €	61,29 €
VZP heilpädagogisch alle Altersstufen	878,00 €	18,60%	= 163,31 €	81,65 €	⇒ 56,00 €	81,65 €
VZP heilp. bei Aufnahme: mind. 13 Jahre	966,00 €	18,60%	= 179,68 €	89,84 €	⇒ 56,00 €	89,84 €
VZP sonderpädagogisch Fallgruppe I / alle Altersstufen	1.317,00 €	18,60%	= 244,96 €	122,48 €	⇒ 56,00 €	122,48 €
VZP sonderpädagogisch Fallgruppe II / alle Altersstufen	1.668,00 €	18,60%	= 310,25 €	155,12 €	⇒ 56,00 €	155,12 €
Wochenpflege alle Altersstufen	690,00 €	18,60%	= 128,34 €	64,17 €	⇒ 56,00 €	64,17 €
Übergangspflege 0-5 Jahre	1.668,00 €	18,60%	= 310,25 €	155,12 €	⇒ 56,00 €	155,12 €
Übergangspflege 6-11 Jahre	1.493,00 €	18,60%	= 277,70 €	138,85 €	⇒ 56,00 €	155,12 €
Übergangspflege ab 12 Jahre	1.668,00 €	18,60%	= 310,25 €	155,12 €	⇒ 56,00 €	155,12 €

Lediglich in der allgemeinen Vollzeitpflege würden sich momentan keine Ermessensspielräume für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ergeben.

In der Übergangspflege erfolgt die Auszahlung des Zuschusses (je vorgehaltener Plätze) rückwirkend als Jahresbetrag über die Einzelfallakte des jungen Menschen, der im zurückliegenden Kalenderjahr zuletzt von der Übergangspflegestelle aufgenommen wurde. Obwohl der Pauschalbetrag für Pflege und Erziehung sich hier entsprechend der Altersgruppe der Pflegekinder unterscheiden kann (jedoch während der Betreuung aufgrund der derzeit langen Aufenthaltsdauer auch ein Wechsel in eine andere Altersgruppe nicht auszuschließen ist), wird aufgrund der Abrechnungskonstellation eine einheitliche Obergrenze festgelegt.

Zu b)

Über die Umsetzung weiterer Verbesserungen in der Ausgestaltung finanzieller Leistungen für die Vollzeit- und Übergangspflege in der Stadtgemeinde Bremen sowie über Akquisekonzepte wird wie folgt berichtet:

Modellprojekt „Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegepersonen“ seit dem 01.08.2024

Vor dem Hintergrund eines bisher fehlenden gesetzlichen Elterngeldanspruches für Pflegepersonen bei Aufnahme eines Pflegekinde in Vollzeitpflege wird der damit einhergehende Einkommensverlust ausgeglichen in Form einer freiwilligen Leistung der Stadtgemeinde Bremen pauschal monatlich in Höhe von 850 Euro für Pflegepersonen, die nicht erwerbstätig sind und Elternzeit für ein Pflegekind beantragt haben. Parallel setzt sich Bremen gemeinsam mit anderen Bundesländern weiterhin dafür ein, dass ein im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehener Elterngeldanspruch für Pflegeeltern im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gesetzlich verankert wird.

In 2025 haben neun Pflegepersonen diese Leistung in Anspruch genommen.

Laufende finanzielle Leistungen: Monatliche Pauschalbeträge für Sach- und Erziehungsaufwand:

Regelmäßig werden zum 1. Januar eines Jahres mit der „Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“ die Leistungen angepasst. Ab dem 1. Januar 2026 betragen im Land Bremen nunmehr die finanziellen monatlichen Pauschalbeträge für Sach- und Erziehungsaufwand

- für die allgemeine Vollzeitpflege zwischen 1.273 und 1.621 Euro, für heilpädagogische Vollzeitpflege zwischen 1.788 und 2.167 Euro, für die sonderpädagogische Vollzeitpflege (Fallgruppe II) zwischen 2.578 und 2.957 Euro jeweils pro betreutem Kind
- sowie für die Übergangs-/Bereitschaftspflege zwischen 2.772 und 3.178 Euro pro in Obhut genommenem Kind.

Konzepte zur Attraktivitätssteigerung der Vollzeit- und Übergangspflege-tätigkeit und zur Akquise von geeigneten Pflegepersonen

Die Akquise von Pflegepersonen in Bremen wird durch den Träger PiB gGmbH organisiert. Dabei ist ein zentraler Bestandteil die Teilnahme an externen Veranstaltungen, die überwiegend an Wochenenden stattfinden. In 2025 waren das insgesamt 15 Veranstaltungen, unter anderem der 32. Bremer Kindertag im Bürgerpark, der Christopher Street Day, der Freimarkt-zug sowie das Stadtteilstfest am Brommy-Platz. Diese Einsätze dienen sowohl der öffentlichen Sichtbarkeit des Trägers PiB gGmbH als auch dem direkten Austausch mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Die Mitarbeitenden tragen bei diesen Veranstaltungen Werbe-Trikots mit der Aufschrift „PiB sucht laufend Pflegeeltern“. Ergänzend wurden Postkarten verteilt, auf denen die Vielfalt von Pflegefamilien hervorgehoben wird. Diese kontinuierliche Präsenz in der Öffentlichkeit wird im Jahr 2026 fortgeführt.

Darüber hinaus werden aktualisierte Flyer und weitere Informationsmaterialien gezielt an publikums- und zielgruppenrelevanten Orten ausgelegt. Im Jahr 2025 erschienen zudem sechs Zeitungsartikel über den Träger PiB gGmbH im Weser-Kurier und in der BLV, unter anderem zu Veranstaltungen, einer Spendenübergabe sowie zu Erfahrungsberichten von Pflegefamilien und Careleavern. Ergänzend wurden 48 Anzeigen in Tageszeitungen geschaltet.

Zur direkten Ansprache von möglichen Pflegepersonen fanden 2025 zwölf öffentliche Infotermine statt, an denen insgesamt 102 Personen teilgenommen haben. Darüber hinaus wird der PiB-Talkabend mit verschiedenen Themenschwerpunkten zweimal jährlich durchgeführt und

hat sich als etabliertes Austauschformat bewährt. Beim letzten Termin im Februar 2026 nahmen rund fünfzig Gäste teil.

Ausgebaut wurden Werbeformate der Angebote für Pflegepersonen auch digital über die Website sowie über die gängigen Social-Media-Kanäle.

Dabei nutzt PiB seit dem Frühjahr 2025 soziale Medien systematisch zur Ansprache potenzieller Zielgruppen. Wöchentlich werden Beiträge auf Facebook und Instagram veröffentlicht und ergänzend geben Story-Formate regelmäßig Einblicke in die Arbeit von PiB gGmbH. Auch auf LinkedIn ist PiB gGmbH seit 2025 aktiv und erreicht dort zahlreiche Followerinnen und Follower.

Für das Jahr 2026 ist in Kooperation mit der wisoak erstmals im Format einer Bildungszeit geplant, interessierten Berufstätigen innerhalb von fünf Tagen Wissen über das Pflegekinderwesen zu vermitteln. Mit dem Abschluss des Kurses können Teilnehmende die Basisqualifikation zur Pflegeperson erhalten. Darüber hinaus wird der Jahresbericht perspektivisch so weiterentwickelt, dass er als wirkungsvolles Werbemedium eingesetzt werden kann.

Auch wenn bundesweit ein Rückgang von Pflegepersonen und -familien zu verzeichnen ist, wird PiB diesem Trend weiterhin aktiv entgegenwirken und sich auf allen Ebenen für die Gewinnung geeigneter Pflegepersonen engagieren. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Weiterempfehlung des Zweifamiliensystems durch aktive Pflegepersonen in ihrem privaten Umfeld und die Erkundung des Netzwerks im sozialen Umfeld der unterzubringenden Kinder.

Mit dem Ziel, verlässliche Rahmenbedingungen für Pflegepersonen zu schaffen, wurde 2024 in Bremen die elterngeldähnliche Sonderleistung (EÄSI) eingeführt, wenn mit der Aufnahme eines Kindes im eigenen Haushalt die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird, um sich vollständig um das Pflegekind kümmern zu können. Weitere Entlastungsangebote für Pflegefamilien sind aktuell in der Erarbeitung. Im Rahmen regelmäßiger Austauschtreffen arbeiten das Jugendamt und PiB gGmbH eng zusammen, um die verlässliche Begleitung und Beratung der Pflegepersonen und -familien sicherzustellen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Eine wertschätzende und kooperative Zusammenarbeit der beteiligten Akteure ist für das Pflegekinderwesen zentraler Bestandteil des Gelingens.

Aktueller Bestand der Vollzeitpflegeplätze

Zum Stichtag 31.12.2025 bestehen in der Stadtgemeinde Bremen rund 440 Plätze der allgemeinen, Heil- und sonderpädagogischen Vollzeit- sowie Wochenpflege. Im Vorjahr zum Stichtag 31.12.2024 bestanden 448 Plätze.

Aktueller Bestand der Übergangspflegeplätze

Ebenfalls zum Stichtag 31.12.2025 bestehen in der Stadtgemeinde Bremen 53 Übergangspflegeplätze (verteilt auf 42 Übergangspflegestellen). Im Vorjahr zum Stichtag 31.12.2024 bestanden 49 Plätze verteilt auf 40 Übergangspflegestellen. Übergangspflegestellen haben die Möglichkeit, aus persönlichen Gründen ihre Bereitschaft zu pausieren, so dass die zur Verfügung stehende Gesamtplatzzahl stetig variiert.

Somit ist festzustellen, dass die dargelegten Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und das Platzangebot der Vollzeit- und Übergangspflegeplätze in Bremen stabil gehalten werden konnte.

C. Alternativen

Keine Regelung für die Auslegung des Begriffes „angemessene Alterssicherung“. Diese Alternative wird nicht empfohlen, weil ohne die Obergrenzen fehlt es an einer einheitlichen Handlungsmaxime für die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei der Auslegung des Begriffes „angemessen“ und es kann nicht sichergestellt werden, dass die Ausgaben unter den angegebenen Maximalkosten bleiben.

Hinsichtlich des Zuschusses zur Alterssicherung (bei entsprechenden Aufwendungen der Pflegepersonen) könnte alternativ als Obergrenze ein einheitlicher Erstattungsbetrag für alle Pflegeformen festgelegt werden.

Es wird auch hiervon abgeraten, da auf diese Weise der individuelle Aufwand in der jeweiligen Pflegeform (abzuleiten aus dem Pauschalbetrag für Pflege und Erziehung) nicht adäquat berücksichtigt würde und somit die Auslegung des Begriffes „angemessene Alterssicherung“ rechtlich nicht stichhaltig wäre.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Bei dem Zuschuss zur angemessenen Alterssicherung handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), die entsprechenden Ausgaben sind daher zwingend notwendig.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Anzahl der Pflegepersonen und den jeweils geltenden Obergrenzen. Diese sind geeignet, die finanziellen Auswirkungen des bundesgesetzlich geregelten Anspruchs zu steuern und zu begrenzen.

	Differenz Ober-/Untergrenze	Fallzahl	Mehrkosten	
			monatlich	jährlich
VZP allgemein	0,00 €	177	0,00 €	0,00 €
VZP allgemein bei Aufnahme mind. 13 Jahre	5,29 €	4	21,16 €	253,92 €
VZP heilpädagogisch	25,65 €	176	4.514,40 €	54.172,80 €
VZP heilp. bei Aufnahme: mind. 13 Jahre	33,84 €	4	135,36 €	1.624,32 €
VZP sonderpädagogisch Fallgruppe I	66,48 €	21	1.396,08 €	16.752,96 €
VZP sonderpädagogisch Fallgruppe II	99,12 €	58	5.748,96 €	68.987,52 €
Wochenpflege	8,17 €	1	8,17 €	98,04 €
Übergangspflege	99,12 €	53	5.253,36 €	63.040,32 €
Summe		494	17.077,49 €	204.929,88 €

Im Ergebnis ist jährlich mit maximal 205.000 Euro an Mehrausgaben zu rechnen, im Vergleich zur vorher geltenden Maximalgrenze des Zuschusses zur Alterssicherung. Mit Einführung des nunmehr geltenden Mindestbetrages für die Leistung sind zur Auslegung des Begriffes „angemessen“ die vorgenannten Obergrenzen entwickelt worden, auch um die z. T. ohnehin entstehenden Kosten steuern und begrenzen zu können.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung davon ausgegangen wurde, dass die Pflegepersonen entsprechende Altersvorsorgeverträge im oben beschriebenen Rahmen bereits abgeschlossen haben und diese auch nachweisen können. Es ist anzunehmen, dass sich die Kosten deshalb zunächst auf einem niedrigeren Niveau bewegen.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt der Sozialleistungen im kommunalen Haushalt abzudecken. Ggf. auftretende Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen Land/Stadt Bremen sind im Gesamthaushalt der Sozialleistungen im Produktplan

41, Soziales und Jugend abzudecken. Der Fachbereich geht jedoch davon aus, dass eine Kompensation durch die Stabilisierung der Vollzeitpflege bzw. durch die Vermeidung von stationären Versorgungsformen geschehen wird (siehe auch unten).

Die Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regelung von Zuschüssen für eine angemessene Alterssicherung von Pflegepersonen erfolgt somit nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sondern auch im Sinne des politischen Auftrags, das Pflegekinderwesen sowie das Übergangspflegesystem in Bremen attraktiver zu gestalten. Ziel ist es, die Gewinnung neuer Pflegefamilien zu erleichtern und die Zahl der Pflegeverhältnisse zu erhöhen.

Es ist zudem hervorzuheben, dass bereits bei einer Steigerung um zwei bis drei zusätzliche Pflegeverhältnisse gegenüber einer alternativen stationären Unterbringung die jährlichen maximalen Mehrkosten, die durch die Gewährung der Zuschüsse entstehen, wieder eingespart werden. Dabei eignen sich die vorgeschlagenen Obergrenzen, die Ausgaben zu steuern und zu begrenzen. Beide Aspekte verdeutlichen die Wirtschaftlichkeit und den nachhaltigen Nutzen der Regelung für die Stadtgemeinde Bremen, für die ohnehin Handlungsbedarf besteht.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch den Sachstandsbericht und durch die Ausgestaltung der Zuschüsse zur angemessenen Alterssicherung in der Vollzeit- und Übergangspflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag zur Ausgestaltung der Leistungen zu einer angemessenen Alterssicherung von Pflege-/Übergangspflegepersonen der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen zu und nimmt den Bericht der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zum Stand der Weiterentwicklung von Konzepten und Vergütungsleistungen in der Vollzeit- und Übergangspflege zur Kenntnis.

Anlage:

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2026 (s. S. 7)

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschal- beträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2026

Die Empfehlungen (DV 7/25) wurden am 16. September 2025 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen	3
2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand	3
2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung	4
2.3 Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2026	6
3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung	6
4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung	7

1. Vorbemerkung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in monatlichen Pauschalbeträgen zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung spricht der Deutsche Verein alljährlich Empfehlungen aus. Er überprüft dabei die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie der Pflege und Erziehung und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft der Deutsche Verein, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung hat der Deutsche Verein im Jahr 2023 aktualisiert und in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“¹ festgehalten.

2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand

Datengrundlage der Berechnung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder. Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung² unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit dem Jahr der Datenerhebung (2018).³

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten: Nahrungsmittel, Getränke; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen; andere Waren und Dienstleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

1 NDV 10/2023, S. 180 ff., <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/weiterentwickelte-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-pauschalbeträge-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2024/> (letzter Abruf: 24. September 2025).

2 Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf: 24. September 2025), vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, S. 21 f.

3 Die Preissteigerungsrate von Mai 2018 bis Mai 2024 beträgt 24,05%; vgl. Statistisches Bundesamt a.a.O.

Die einzelnen in der Pauschale enthaltenen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt. Bei im Einzelfall notwendigen Anpassungen empfiehlt der Deutsche Verein, zur groben Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.⁴

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Ausgaben, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII zu werten sind, wie die Erstausrüstung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), die Erstausrüstung bei Schulbeginn, Urlaubs- und Ferienreisen sowie Klassenfahrten nicht vom Pauschalbetrag für die Lebenshaltungskosten abgedeckt sind. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden in den Pauschalbeträgen nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten) und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.

Reicht der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für ein Pflegekind nicht aus, so ist nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁵ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben. Daher wird der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) in den Empfehlungen als Einzelposten ausgewiesen. Der Anteil für Miete und Heizung beträgt aktuell 218,53 €. Abweichend von der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag für alle Altersgruppen aus.

2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung

Neben den materiellen Aufwendungen umfasst der notwendige Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII ausdrücklich auch die Kosten der Erziehung. Mit den Kosten der Erziehung sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, ihr zeitlicher Einsatz, ihr pädagogisches Engagement und ihre erzieherische Leistung Anerkennung finden.

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise fortzuschreiben und auf 439,- € anzuheben.⁶

⁴ Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt 2021, a.a.O., S. 21 f.; dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

⁶ Die Preissteigerungsrate Mai 2024 bis Mai 2025 beträgt 2,1 %.; vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate.

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen, ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung notwendig.⁷ In der föderalen Landschaft gibt es hierzu unterschiedliche Vorgehensweisen, z.B. Stufen- oder Kriterienregelungen.⁸

Auch in der Anfangsphase nach Aufnahme eines Kindes ist häufig ein erhöhter Bedarf gegeben, der es erforderlich macht, dass Pflegepersonen ihre Arbeitszeit in besonderem Maße bzw. gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bundesweit besteht hier weiterhin eine Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern, die in der ersten Phase der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld als Lohnersatzleistung haben. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 21. Legislaturperiode sieht erneut die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern vor.⁹ Um die Benachteiligung beim Elterngeld auszugleichen und ausreichend Pflegeeltern zu finden, gewähren einige Kommunen in dieser Phase sogenannte elterngeldanaloge Leistungen.¹⁰ Der Deutsche Verein fordert den Bund auf, hier entsprechend tätig zu werden.

7 Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

8 Vgl. FK SGB VIII, 9. Aufl. 2022/Tammen § 39 Rdnr. 23. Siehe auch Landesjugendamt Bayern: Beispiel Berechnung Zuschläge (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage_2_zum_rs_s_013.pdf [letzter Abruf: 24. September 2025]), Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/> [letzter Abruf: 24. September 2025]), Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 96 ff. (https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf [letzter Abruf: 24. September 2025]).

9 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode – 2025, S. 99 sowie bereits: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, S. 101; vgl. auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2024 zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern (<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> [letzter Abruf: 24. September 2025]).

10 Z.B. Stadt Hannover: Drucksache Nr. 1045/2020: Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern; Land Berlin: <https://www.berlin.de/aktuelles/9128346-958090-pflegefamilien-in-berlin-bekommen-mehr-g.html> [letzter Abruf: 24. September 2025], Niedersachsen: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen 2023, S. 101 ff. (https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf [letzter Abruf: 24. September 2025]).

2.3 Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2026

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich für das Jahr 2026¹¹ folgende Beträge:

Alter des Pflegekinds (von... bis unter ... Jahren)	Empfohlener Pauschalbetrag für den Sachaufwand 2026 (Euro)	Empfohlener Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung 2026 (Euro)
0 – 6	764	439
6 – 12	923	439
12 – 18	1072	439

3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind nach § 39 SGB VIII als Teil des Kindesunterhalts zu erstatten. Der Deutsche Verein orientiert sich bezüglich der Höhe des zu erstattenden Betrags weiterhin an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 199,67 €. Bei zwei in die Betreuung eingebundenen Elternteilen empfiehlt der Deutsche Verein für beide Pflegeeltern die Erstattung der Beiträge für die Unfallversicherung bis zu diesem Wert.

Im Jahr 2026¹² sollten demnach nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung erstattet werden:

	nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung
Erstattung pro (betreuendem) Pflegeelternteil, unabhängig von der Zahl der Kinder 2026	bis zu 199,67 €/Jahr

11 Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein als Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung altersunabhängig 430,- € empfohlen sowie für den Sachaufwand 748,- € für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre, 884,- € für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre und 1.050,- € für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre. Die vergleichsweise höhere Steigerung bei der mittleren Altersgruppe ergibt sich aus einer Anpassung bei der Ermittlung der Kosten für den Sachaufwand.

12 Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung bis zu 192,- € pro Jahr und betreuendem Pflegeelternteil zu erstatten.

4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung nach § 39 SGB VIII zielt darauf ab, Pflegepersonen im Alter eine gewisse finanzielle Absicherung zu ermöglichen, insbesondere wenn sie, um ein oder mehrere Pflegekind(er) zu betreuen, ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichten.¹³ Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich dabei sowohl auf die Art der nachzuweisenden Aufwendungen¹⁴ als auch auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags zur Alterssicherung und die zu erwartende Leistung. In Bezug auf die erstattungsfähige Höhe von Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung ist das Kriterium der Angemessenheit ein unbestimmter Rechtsbegriff.¹⁵ Der Deutsche Verein erachtet Aufwendungen für die Alterssicherung als angemessen, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt.¹⁶ Aufwendungen in Höhe des Mindestbeitrages für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte erachtet der Deutsche Verein pro Kind als Untergrenze in jedem Falle für angemessen. Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit ebenfalls hälftig zu erstatten.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte steigt im Vergleich zum Vorjahr und beträgt ab 1. Januar 2026 monatlich 112,- €.¹⁷

13 Vgl. OVG Münster, JAmt 2016, S. 89. So auch Meysen, Thomas et al.: Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung bei allgemeiner Familienpflege (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), Heidelberg 2017, https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Gutachten_v._18.01.2007.pdf (letzter Abruf: 24. September 2025), S. 25: „Eine Gleichstellung der Pflegepersonen nach dem SGB VIII mit angestellten Arbeitnehmer/innen aber wollte der Gesetzgeber – wenn auch nicht bei Ausübung der Tätigkeit als Pflegeeltern, so aber doch bei der Erstattung von Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung – mit § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII offenbar erreichen.“

14 Als Alterssicherung anerkennungs- und förderungsfähig sind Anlageformen, die eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Altersvorsorgefunktion gewährleisten und erst mit Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind. Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023, S. 8.

15 Vgl. Meysen, Thomas a.a.O., S. 23 ff. So auch Reinhard Wiesner, SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022, § 39 Rdnr. 41. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendung für die Alterssicherung wird hier die vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses betriebene Alterssicherung angesehen, sofern sie nicht deutlich das normale Maß übersteigt.

16 Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023, S. 8.

17 Dieser Wert ergibt sich durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 € pro Stunde zum 1. Januar 2026. Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Juni 2025 „Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026“.

Im Jahr 2026¹⁸ sollten demnach für die Alterssicherung nachgewiesene Aufwendungen in mindestens folgender Höhe erstattet werden:

	nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson
häufige Erstattung pro Pflegekind 2026	56,- €/Monat (bei nachgewiesenen Aufwendungen von 112,- €/Monat; höhere Aufwendungen sollten – soweit angemessen – ebenfalls häufig erstattet werden.)

18 Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson häufig zu erstatten, bei nachgewiesenen Aufwendungen in entsprechender Höhe jedoch mindestens 50,10 €/Monat.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend